

# SCHULE IM BLICK PUNKT

## Schlimmer geht's immer

Was tun gegen  
Unterrichtsausfälle?

## Echter Schulgipfel

Am Hochrhein lädt der GEB ein -  
und alle kommen.

+

## Michael Rux

antwortet auf Elternfragen

**WARUM  
SCHÜLERBEFÖRDERUNG  
KEIN LUXUS-GUT  
SEIN DARF!**

# FREIE FAHRT FÜR UNSERE SCHÜLER

## Schule macht Schule

Erstmals wird Gymnasium in  
Baden-Württemberg „Naturparkschule“.

# SIB

Das Bildungsmagazin des Landeselternbeirats

# INHALT

## TITELSTORY

- 4 SCHÜLERBEFÖRDERUNG**  
Und die Eltern zahlen weiter...
- 7 ABSURDITÄTEN IN DER PRAXIS**  
Wenn Gleiches ungleich wird.

## ELTERN FRAGEN, MICHAEL RUX ANTWORTET

- 8 ELTERNVERTRETUNGEN**  
Autonom, aber abwählbar?

## AUS DEM LANDESELTERNBEIRAT

- 10 AKTUELLES & NEUIGKEITEN**  
Berichte aus dem Gremium
- 12 DER 20. LEB**  
Übersicht Mitglieder & Vorstand

## WISSENSWERTES

- 14 SCHLIMMER GEHT'S IMMER**  
Was tun gegen Unterrichtsausfälle?

## SCHULE MACHT SCHULE

- 18 NATURPARKSCHULE IM SÜDSCHWARZWALD**  
Der pädagogisch sanfte Weg zum Klimaschutz

## ELTERN FÜR GUTE BILDUNG

- 19 ECHTER GIPFEL VOR ORT**  
Gemeinsam Schule besser machen

## DAS INTERESSANTE BUCH

- 22 DAS GROSSE BUCH FÜR ZUKUNFTSKIDS**  
Zukunftskompetenzen der Kinder spielerisch stärken

## AUS DEM BUNDESELTERNRAT

- 23 JAHRESTHEMA: PANDEMIE ALS CHANCE**  
Resolution der Fachtagung vom 24.09.2023

## KURZ GEMELDET

- 9 VOLKSANTRAG ZU G9**  
Auf der Zielgeraden
- 13 GUTE SCHULE JETZT FÜR GRUNDSCHULEN**  
Initiative für mehr Lehrkräfte



# SCHÜLERBEFÖRDERUNG – UND DIE ELTERN ZAHLEN WEITER...

Wie weit ist es her mit Verfassung, Grundgesetz und ratifiziertem Kinderrecht im sich fortschrittlich plakatierenden „The Länd“?



Foto: Initiative Eltern für Elternrechte

Die seit vielen Jahren erhobene Forderung „Freie Fahrt für unsere Schüler“ verpufft bislang ungehört.

Ein Beitrag von  
**Brigitte Reuther und Stephan Ertle**  
Initiative „Eltern für Elternrechte  
in Baden-Württemberg“

## Wie weit ist es her mit Verfassung, Grundgesetz und ratifiziertem Kinderrecht im sich fortschrittlich plakatierenden „The Länd“?

Aus dem Kreis der ehrenamtlichen Elternbeiräte in Baden-Württemberg hat sich seit 2014 eine landesweite, spendenunterstützte Elterninitiative ([www.elternrechte-bw.de](http://www.elternrechte-bw.de)) gegründet, die sich nach ergebnislosen Verhandlungen mit der Politik seit nunmehr 8 Jahren auch juristisch für die Kostenübernahme der Schülerbeförderung durch das Land einsetzt. Das betrifft unsere Kinder während der Vollzeitschulpflicht (10 Jahre), Kostenfreiheit für die Familien, so wie in unse-

ren Nachbarbundesländern Hessen, Bayern und Rheinland-Pfalz.

Eklatant waren und sind hierzulande die Verwerfungen und Auswüchse in Schülerbeförderungssatzungen, landauf, landab, ohne Rücksicht auf verfassungsrechtliche Vorgaben für Bildung und Kinderrechte, lediglich basierend auf einem Paragraphen im Finanzausgleichsgesetz. Die „gewachsenen Strukturen“ in unserem ländlich geprägten Flächenland mit bundesweit beispiellosen 23 Verkehrsverbänden haben den verfassungsrechtlich zugesicherten, chancengerechten Bildungszugang durch extreme Intransparenz bei der Verwendung zweckgebundener Landesmittel durch die kommunalen Behörden und Gremien geradezu konterkariert. Dies scheint politisch jedoch nicht allzu sehr zu stören, solange die Eltern hilflos zahlen. Wie viele

Bildungswege durch diese Hürden – es handelt sich um ein „verkapptes Schulgeld“ – verhindert oder vorzeitig beendet wurden und welcher volkswirtschaftliche Schaden – vom persönlichen Einzelschicksal mal ganz abgesehen – dadurch entstanden ist und entsteht, kann nicht erhoben, sondern nur erahnt werden.

---

## VERFASSUNG DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ARTIKEL 11 (1)

**„Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.“**

---

Damit die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit endlich substantiell juristisch geklärt wird, wurde der zunächst notwendige Verwaltungsweg und schließlich auch in national letzter Instanz der Verfassungsgerichtshof Baden-Württembergs angerufen. Verwaltungsrechtlich wurde in einem atemberaubenden „Nichtanhörungsverfahren“ am VGH Mannheim (2. Instanz) mithilfe verwaltungsrechtlicher Winkelzüge – indem man während der Verhandlung flugs eine Transparenzrichtlinie bei der Verwendung zweckgebundener Mittelzuweisungen des Landes an kreisfreie Städte und Landkreise wieder außer Kraft setzte – die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit schlicht ignoriert. Kaum besser, die bislang letzte Instanz, der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg (VerfGH BW) in Stuttgart, womit schließlich der nationale Gerichtsweg unanfechtbar beendet wurde. Die als befugt bewertete Klage wurde dort erst gar nicht zur Verhandlung angenommen. Unter anderem mit der verstörenden Begründung, dass auch die Art. 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) und Art. 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (UN-Kinderrechtskonvention) nicht als *revisible\** Maßstabsnormen des Bundesrechts aufzufas-

---

\* Eigenschaft einer Entscheidung, eines Urteils, rückgängig gemacht werden zu können.

sen seien, soweit sie Gesetzgebungskompetenzen des Landes betreffen. Wie bitte? Im Klartext: was die BRD ratifiziert, muss in den Ländern lange noch nicht umgesetzt werden – ja wo denn dann, fragen wir uns!

Bemerkenswertes Detail des gesamten juristischen Weges in unserem Land: Von Beginn an begleiten einige wenige Namen von Richtern den Weg über zunächst das VG Sigmaringen, dann bei der extra neu geschaffenen Kammer 9 am VGH in Mannheim, die als in Juristenkreisen bekanntermaßen als sehr „staatsfreundlich“ gilt. Zuletzt eben am VerfGH BW, in letzter nationaler Instanz als oberster Richter Prof. Dr. Malte Graßhof, Präsident des VerfGH und in Personalunion seit dem 6. Juni 2023 zugleich Präsident des Verwaltungsgerichtshof BW in Mannheim. Ein Schelm, der Böses dabei denkt, eine Befangenheit lässt sich auf diese Weise allerdings nicht begründen, aber neu war der Gegenstand der Klage den letztlich entscheidenden Richtern in Stuttgart definitiv nicht...

Es geht hier um viel Geld der Familien, das das Land gerne weiter unbehelligt in einer Quersubventionierung des ÖPNV verausgaben möchte – das Wohl des Schulkindes mit seinen verbrieften Bildungszugangsrechten liegt den Verantwortlichen offenbar nur nachrangig am Herzen. Lieber befriedet man sein politisches Gewissen mit der Schaffung eines Jugend-ÖPNV-Tickets. Durch dieses landes- und bald bundesweit gültige Ticket können zwar einerseits die größten Härten entschärft werden. Andererseits können von ihm aber keinesfalls alle im gleichen Maße profitieren: Es fehlt schlicht die Infrastruktur. Man ignoriert dabei völlig, dass dies zu einer weiterhin inakzeptablen einseitigen finanziellen Belastung einer Bevölkerungsgruppe führt: am ehesten trifft es wohl Familien mit schulpflichtigen Schulbuskindern, insbesondere des ländlichen Raumes.

Es steht nun der Gang an den Europäischen Gerichtshof offen. Erstmals also ein Gericht außerhalb des Bundeslandes, ja außerhalb unserer Nation mit tatsächlich garantiertem neuem juristischem Blick auf den verfassungsrechtlichen und ratifiziert kinderrechtlichen Fokus. Das Urteil hätte dann bundesweite Auswirkung, was noch mehr Familien zu Gute käme. ▶



Foto: Initiative Eltern für Elternrechte

Gerade im ländlichen Raum wirken Schülerbeförderungskosten oft wie eine Zugangsbeschränkung zu Bildung.

### Eine gute politische, schnelle und einfache Lösung der ganzen verfahrenen Situation drängt sich als Ausweg förmlich auf:

Wie wäre es, wenn auch Baden-Württemberg das ÖPNV-Jugendticket den berechtigten Buskindern während der Vollzeitschulpflicht kostenlos überließe, so wie es in Rheinland-Pfalz, Bayern und Hessen umgesetzt wurde. Eine bestechend einfache, großzügige und verwaltungstechnisch sehr ressourcensparende Lösung wäre dies in jedem Fall. Jüngere Schüler fahren ohnehin nicht im großen Stil allein landes- oder gar bundesweit umeinander. Die Klage vor

dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EUGH) in Straßburg würde substanzlos und alle Kraft könnte sich auf einen attraktiven Ausbau des ÖPNV konzentrieren, ohne der Bildung der Kinder Schaden zuzufügen.

Das Tüpfelchen auf dem „i“ der Kinder- und Bildungsfreundlichkeit wäre die Einführung einer Familienbelastungsgrenze wie in Bayern lange schon gültig, für alle nach der Vollzeitschulpflicht noch zahlenden Schüler und Auszubildenden max. 490 €/Jahr und Familie (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG Bayern). ●

### „Eltern für Elternrechte in Baden-Württemberg“ Die Initiative im Überblick

Seit zehn Jahren engagiert sich die Initiative für kostenfreie Schülerbeförderung in Baden-Württemberg. Hervorgegangen aus Mitgliedern des Landeselternbeirats, werden spendenbasiert seit

2015 Familien beim Klageweg unterstützt. Alle, die sich mehr informieren möchten, können sich für unseren Newsletter anmelden und/oder bei Interesse das Gutachten einsehen.



Anmeldung  
Newsletter:



Aufruf  
Gutachten:



## IMPRESSUM

### Herausgeber



Landeselternbeirat Baden-Württemberg  
Silberburgstr. 158  
70178 Stuttgart  
Telefon: 0711 741094  
Vorsitzender: Sebastian Kölsch  
Internet: [www.leb-bw.de](http://www.leb-bw.de)

### Redaktionsleitung

„Schule im Blickpunkt“  
Aline Sommer-Noack (V.i.S.d.P.)  
Obere Straße 20  
97877 Wertheim

### Redaktion

Peter Buchmann, Raban Kluger, Sebastian Kölsch,  
Erika Macan, Thorsten Papendick, Sabrina Wetzel

### Verlag



Neckar-Verlag GmbH  
Klosterring 1  
78050 Villingen-Schwenningen  
Telefon: 07721 8987-0  
E-Mail: [info@neckar-verlag.de](mailto:info@neckar-verlag.de)  
Internet: [www.neckar-verlag.de](http://www.neckar-verlag.de)



„Schule im Blickpunkt“ erscheint sechsmal im Schuljahr –  
Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement 15,50 € zzgl. Porto.  
Kündigungen nur schriftlich, spätestens 8 Wochen vor Schuljahresende  
(nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit).  
Für Verbraucherinnen und Verbraucher gilt: Nach Ablauf  
der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich das Abonnement  
bis auf Widerruf und kann dann mit Frist von 4 Wochen jederzeit  
gekündigt werden.

Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher  
und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte  
wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung  
des Herausgebers oder des Verlags.  
Zuschriften nur an die Redaktionsleitung: [redaktion@sib-magazin.de](mailto:redaktion@sib-magazin.de).

Die Datenschutzbestimmungen der Neckar-Verlag GmbH können Sie  
einsehen unter: [www.neckar-verlag.de](http://www.neckar-verlag.de)

